



## Beschluss des Stadtrats

vom 13. Juli 2022

### Nr. 684/2022

### Grün Stadt Zürich, Naturschutz, Kat.-Nr. LE1374 Leimbach, einvernehmliche Verlängerung der vorsorglichen Schutzmassnahmen (§ 210 PBG)

#### IDG-Status: teilweise öffentlich

Am Rande des Siedlungsgebiets in Zürich-Leimbach befindet sich die Parzelle mit der Kat.-Nr. LE1374. Die aktuelle Grundeigentümerschaft der Parzelle plante nach Erwerb dieses Grundstücks im Jahr 2021 im Hinblick auf eine grössere Überbauung auf demselben Rodungsarbeiten vorzunehmen. Um diese Rodungsarbeiten zu verhindern, sammelten Anwohnende insgesamt 440 Unterschriften für eine Schutzabklärung des Grundstücks, die sie dem damaligen Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements einreichten. Um die Schutzwürdigkeit des Grundstücks mit der Kat.-Nr. LE 1374 in Bezug auf Natur- bzw. Landschaftsschutz klären zu können, erliess der Stadtrat im Sinne einer vorsorglichen Massnahme gestützt auf § 213 Abs. 3 i. V. m. §§ 210 und 209 Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) mit Beschluss Nr. 805/2021 ein Veränderungsverbot für die Dauer eines Jahres.

Die Gutachten zum Natur- und Landschaftsschutz wurden unmittelbar nach ihrer Fertigstellung am 13. Juni 2022 der Grundeigentümerschaft im Beisein ihres Rechtsvertreters vorgestellt. Damit der Stadtrat die möglichen Massnahmen ohne unnötigen Zeitdruck sorgfältig prüfen kann, ist die Frist für den Entscheid über die Schutzwürdigkeit des Grundstücks bis zum 31. Dezember 2022 zu erstrecken. Die Grundeigentümerschaft erklärte sich damit einverstanden, die vorsorglichen Massnahmen gemäss ursprünglichem Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 805/2021 bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern. Die schriftliche Einverständniserklärung des rechtmässig bevollmächtigten Vertreters der Grundeigentümerschaft zur Verlängerung der vorsorglichen Massnahmen samt Veränderungsverbot vom 21. Juni 2022 liegt bei den Akten.

Der Stadtratsbeschluss enthält Personendaten. Es besteht im vorliegenden Fall keine gesetzliche Grundlage, welche die Bekanntgabe der Personendaten im Internet zulässt oder ein öffentliches Interesse, das die Bekanntgabe im Internet verlangt. Der Stadtratsbeschluss wird deshalb als «teilweise öffentlich» klassiert.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Frist für den Entscheid über die Schutzwürdigkeit der Parzelle mit der Kat.-Nr. LE1374 in Zürich-Leimbach sowie für den Erlass allfälliger Massnahmen auf dieser Parzelle wird im Einvernehmen mit der Grundeigentümerschaft bis längstens am 31. Dezember 2022 erstreckt.
2. Im Übrigen bleibt der STRB Nr. 805/2021 vom 16. August 2021 für das in der vorstehenden Ziffer genannte Objekt unverändert wirksam.



2/2

3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
4. Mitteilung an die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements, Grün Stadt Zürich:

Im Namen des Stadtrats  
Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti